

# **Fachbeitrag Artenschutz**

zum Bebauungsplan Nr. 9

in Sühlen

der Gemeinde Travenbrück

## **Auftraggeber:**

**Amt Bad Oldesloe-Land**

für Gemeinde Travenbrück

Mewesstraße 22-24

23843 Bad Oldesloe

## **Auftragnehmer:**



Neue Große Bergstraße 20 . 22767 Hamburg

Tel. 040 - 80 79 25 96 . E-Mail TB@Bartels-Umweltplanung.de

Dipl.-Biologe Torsten Bartels (Unterzeichner)

M.Sc. Biologie Daniela Baumgärtner

Stand 25.04.2018, aktualisiert am 10.09.2019

Inhaltsverzeichnis

1      **Anlass und Aufgabenstellung** ..... 2

2      **Lage des Plangebietes, Schutzgebiete**..... 3

3      **Biotop- und Habitatausstattung** ..... 3

4      **Wirkungen des Vorhabens** ..... 4

5      **Relevanzprüfung** ..... 5

5.1      Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie..... 5

    5.1.1      Fledermäuse ..... 5

    5.1.2      andere Säugetiere ..... 5

    5.1.3      Amphibien, Reptilien..... 5

    5.1.4      Wirbellose ..... 6

    5.1.5      Pflanzen..... 6

5.2      Europäische Vogelarten ..... 6

6      **Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände**..... 7

6.1      Fledermäuse ..... 7

6.2      Bodenbrütende Vögel der ungefährdeten Arten..... 8

6.3      Gehölzbrütende Vögel der ungefährdeten Arten ..... 9

7      **Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen** ..... 10

7.1      Bauzeitenregelung für Bauarbeiten auf Freiflächen ..... 10

7.2      Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigungen..... 10

8      **Zusammenfassung und Fazit** ..... 11

9      **Literatur** ..... 12

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Travenbrück stellt den Bebauungsplan Nr. 9 auf, mit dem die Erweiterung eines bereits bestehenden Wohngebietes im Ortsteil Sühlen planungsrechtlich ermöglicht wird.

Zur Berücksichtigung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) sind im Rahmen der Aufstellung der Bauleitplanung Aussagen zur Betroffenheit europäisch geschützter Arten bei Realisierung der Planung erforderlich.

### Rechtlicher Rahmen

Vorkommen europäisch besonders oder streng geschützter Arten werden bezüglich der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG analysiert. Demnach sind

1. die Verletzung oder Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten,
2. die erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten,
3. das Beschädigen und Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren der besonders geschützten Arten sowie
4. die Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von Pflanzen der besonders geschützten Arten

verboten (Zugriffsverbote, § 44 Abs. 1 BNatSchG).

Für das über die Bauleitplanung zulässige Vorhaben gilt, dass bei Betroffenheit von streng geschützten Arten (hier Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) oder von europäischen Vogelarten ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot (Nr. 1) vorliegt, wenn sich aufgrund unvermeidbarer Beeinträchtigung durch das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten signifikant erhöht. Ein Verstoß gegen das Verbot Nr. 3 liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Für das Verbot Nr. 2 gilt, dass eine erhebliche Störung dann vorliegt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Weitere Arten, die in einer Rechtsverordnung als im Bestand gefährdet und mit hoher nationaler Verantwortlichkeit aufgeführt sind, wären nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes von 2009 ebenso zu behandeln; dies ist jedoch für den vorliegenden Fachbeitrag nicht relevant, da eine entsprechende Rechtsverordnung derzeit nicht besteht.

### Gliederung

Auf Grundlage der Erfassung der Biotop- und Habitatausstattung bei einer Ortsbegehung im März 2018 sowie der Auswertung von Quellen und Literatur zur Verbreitung und Ökologie relevanter Arten, wird im vorliegenden Fachbeitrag eine Potenzialabschätzung zu Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten vorgenommen.

Die Wirkungen des Vorhabens gemäß Bauleitplanung werden dargestellt. Anhand der Vorhabenswirkungen wird die mögliche Betroffenheit dieser Arten abgeleitet. Für potenziell betroffene Arten wird geprüft, inwieweit die artenschutzrechtlichen Vorschriften berührt werden und Verstöße vermieden werden können. Die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen werden dargestellt.

Im Fazit wird die Verträglichkeit der Planung mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften bewertet.

Im September 2019 wurde der Fachbeitrag aktualisiert (Veränderte Bestandssituation, Änderung bei den artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen).

## 2 Lage des Plangebietes, Schutzgebiete

Das Plangebiet (Geltungsbereich des Bebauungsplanes) liegt im nordöstlichen Ortsteil Sühlen der Gemeinde Travenbrück (Kreis Stormarn) in Schleswig-Holstein. Das Plangebiet erweitert die bereits bestehende Wohnsiedlung in Richtung Süden und Osten und liegt östlich der Sühleener Straße (L 83) sowie südlich des Hökerwegs.

Es umfasst eine Gesamtfläche von 1,87 ha.

Naturräumlich ist das Plangebiet dem Ostholsteinischen Hügelland und darin dem Stormarner Moränengebiet zuzuordnen (HEYDEMANN, B. 1997).

In rund 700 m Entfernung westlich des Plangebietes befindet sich das ca. 1.290 ha große FFH-Gebiet „Travetal“ (DE 2127-391). FFH-Gebiete sind Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung nach Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, abgekürzt FFH-Richtlinie). FFH-Gebiete bilden zusammen mit den EU-Vogelschutzgebieten das europäische Naturschutzgebietsnetz „Natura 2000“.

Zwischen dem Plangebiet und FFH-Gebiet „Travetal“ liegt der Siedlungsbereich des Ortsteils Sühlen sowie freie Landschaft, die überwiegend landwirtschaftlich genutzt wird. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietes durch das Vorhaben im Plangebiet können aufgrund des Abstandes offensichtlich ausgeschlossen werden. Das Erfordernis einer vertiefenden Prüfung gemäß § 34 Bundesnaturschutzgesetz auf Verträglichkeit der Planung mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete wird durch die Planung somit nicht begründet.

Darüber hinaus befinden sich in der Umgebung des Geltungsbereiches bis 3 km Abstand keine weiteren FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete. Das Plangebiet befindet sich jedoch direkt östlich an das Landschaftsschutzgebiet „Sühlen“ (Nr. 8) angrenzend.

## 3 Biotop- und Habitatausstattung

Im Folgenden werden die einzelnen Bereiche des Plangebietes bezüglich ihrer Lage im Raum sowie der Biotop- und Habitatausstattung beschrieben.

Während der Ortsbegehung am 28. März 2018 wurde auf dem größten Teil des Plangebietes eine, als Ackerland genutzte Landwirtschaftsfläche festgestellt. Diese Ackerfläche grenzt an den östlichen und südlichen Siedlungsrand des Ortsteils „Sühlen. Nach Süden und Osten setzt sich die Ackerfläche fort.

Entlang des südöstlichen Randbereichs des Plangebietes liegt eine Baum-Strauch-Hecke, bestehend aus heimischen Gehölzen mit Stammdurchmessern von maximal etwa 0,1 bis 0,2 m. Westlich an das Plangebiet angrenzend liegen entlang der Sühleener Straße Ein- und Mehrfamilienhäuser der bereits bestehenden Wohnsiedlung, mit jeweils in östliche Richtung ausgerichteten privaten Ziergärten.

Eines der Gebäude ist ein zum Abriss vorgesehener Schuppen, welcher zum Zeitpunkt der Ortsbegehung nicht zugänglich war und deshalb nur von außen begutachtet werden konnte. Das Gebäude, das im März 2018 bei der Bestandserfassung vorhanden war, wurde zwischenzeitlich beseitigt. Es war Anfang September nicht mehr vorhanden. Das Gebäude wurde offenbar im Winter 2018 abgerissen.

Nördlich der Ackerflächen liegen entlang des Hökerwegs weitere Wohnhäuser und ein kleines privates Gartenareal. Bei der Gartenfläche handelt es sich um ein Grünland, welches südlich und östlich von einer linearen Gehölzreihe aus Birken, Ahorn, Buche und Eichen begrenzt wird. Der maximale Stammdurchmesser dieser Gehölze liegt bei etwa 0,3 m. Auf dem Areal selbst befinden mehrere Obstbäume mit Stammdurchmessern bis max. 0,3 m sowie ein Gewächshaus und mehrere kleine Gemüsebeete. Bei der Begutachtung der Bäume konnten keine Strukturen wie Baumhöhlen, Risse oder Spalten in der Rinde vorgefunden werden, die als Wochenstube oder Winterquartier für Fledermäuse oder als Bruthöhlen für Vögel geeignet wären.

Im nordöstlichsten Teil des Plangebietes befindet sich eine, als Dauergrünland genutzte Fläche. Die im südöstlichen Teil des Grünlands vorhandene Eiche hat einem Stammdurchmesser von 0,3 m und weist aufgrund fehlender Strukturen wie Spalten Risse oder Höhlen ebenfalls kein Lebensraumpotenzial für Fledermäuse oder in Baumhöhlen brütende Vögel auf.

#### 4 Wirkungen des Vorhabens

Durch den Bebauungsplan wird die Erweiterung eines bereits bestehenden Wohngebietes mit Errichtung von Gebäuden und Anlagen, Flächenversiegelungen und Abgrenzung von Grundstücken ermöglicht.

Zur Erschließung der beiden im Nordwesten des Plangebietes liegenden Grundstücke (Flurstück 1/23 und 1/24) ist eine Zuwegung abgehend vom Hökerweg in Richtung Süden vorgesehen. Die Erschließungsstraße zur Anbindung der restlichen Baugrundstücke im Plangebiet wird an die Sühler Straße angebunden, verläuft in Richtung Osten und endet mit einem Wendehammer in einer Sackgasse.

Im Zuge der Bebauung sowie Anlage der Erschließungswege ist die Beseitigung einzelner Bäume und Sträucher erforderlich.

Das nach dem Stand April 2018 im Westen des Plangebietes an der „Sühler Straße“ liegende Gebäude (Flurstück 205) ist im September 2019 nicht mehr vorhanden, wurde offenbar im Winter 2018 bereits beseitigt. Der bereits erfolgte Gebäudeabriss wird nicht als Vorhabenswirkung thematisiert.

Folgende Wirkungen aus Bau, Anlage und Betrieb des Vorhabens können Beeinträchtigungen oder Störungen von Tieren geschützter Arten verursachen und werden in den folgenden Abschnitten des Fachbeitrages näher betrachtet.

##### Baubedingte Auswirkungen:

- Störungen durch Lärm und Bewegungen bei Bauverkehr im Bereich des gesamten Plangebietes und unmittelbaren Umfeldes,
- Mögliche Zerstörung von Nestern bodenbrütender Vogelarten auf der Grünland- und der Ackerfläche im Plangebiet,
- Mögliche Zerstörung von Nestern gehölzbrütender Vögel bei Beseitigung von Gehölzen im nördlichen Teil des Plangebietes.

##### Anlagebedingte Auswirkungen:

- Verlust von Grün- und Ackerland als Lebensraum durch Flächeninanspruchnahme (Versiegelung, Bebauung, Einzäunung der Wohngrundstücke etc.) im Plangebiet,
- Verlust von Lebensraum beim Verlust von Gehölzen im nördlichen und nördlichen Teil des Plangebietes

##### Betriebsbedingte Auswirkungen

- Indirekte Wirkungen durch Lärm, Bewegung und Lichtemissionen durch Fahrzeugverkehr und Nutzungen in den neuen Baugebieten, Auswirkungen auf die Umgebung des Bebauungsplanes.

## 5 Relevanzprüfung

### 5.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

#### 5.1.1 Fledermäuse

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt und streng geschützt.

Die Eignung als Winterquartier für die Zeit, in der die Fledermäuse inaktiv sind, setzt bestimmte Kriterien voraus. So müssen Winterquartiere eine Konstanz der Temperaturverhältnisse, für viele Arten Frostsicherheit, sowie eine konstant hohe Luftfeuchtigkeit aufweisen und es darf keine Zugluft herrschen. Wichtig ist jedoch die Konstanz der Bedingungen, da beispielsweise ein plötzlicher Frosteinbruch oder Zugluft die Tiere in ihrer Winterruhe stark stören und dadurch schädigen können. Als Winterquartiere werden artspezifisch unterschiedliche Quartiere wie Kellerräume von Gebäuden, Erdhöhlen oder Baumhöhlen stammstarker Bäume genutzt. Nach dem Winterschlaf werden Quartiere unterschiedlicher Art zu unterschiedlichen Zwecken genutzt. So werden Hohlräume und Nischen u.a. in Bäumen und Gebäuden als Tages-, Zwischen-, Männchenquartier oder als zur Jungenaufzucht dienendes Wochenstubenquartier genutzt. Letztere gelten wie die Winterquartiere als Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die außerhalb der Wintermonate genutzten Quartiere werden zusammengefasst als Sommerquartiere bezeichnet.

Die nördlich und westlich, außerhalb des Plangebietes liegenden Gebäude der bereits bestehenden Siedlung kommen demnach grundsätzlich als potenzielle Quartiere für in Gebäuden nistende Fledermausarten wie z. B. die Zwerg- oder Breitflügelfledermaus in Frage. Da diese Gebäude, bis auf eine Ausnahme, innerhalb des Baugebietes liegen und entsprechend keine Veränderungen am Bestand planerisch vorbereitet werden, können potenzielle Auswirkungen auf gebäudebewohnende Fledermausarten ausgeschlossen werden.

Bei den im Plangebiet vorhandenen Bäumen wurden bei der Begutachtung im März 2018 keine geeigneten Strukturen wie Baumhöhlen vorgefunden, die Fledermäusen als Wochenstube oder Winterquartiere dienen könnten. Die Nutzung des Plangebietes als Fortpflanzungs- und Ruhestätte durch gehölbewohnende Fledermausarten kann somit ausgeschlossen werden.

Bei Streckenflügen über mittlere Distanzen, etwa beim Flug vom Quartier in das jeweilige Jagdgebiet nutzen Fledermäuse lineare Gehölzstrukturen (Hecken, Baumreihen, Waldränder) als Leitstruktur zur Orientierung. Die im östlichen Teil des Plangebietes liegende Baumreihe kann demnach grundsätzlich als eine solche Leitstruktur dienen.

Zudem sind prinzipiell gelegentliche Flüge von Fledermäusen über das Plangebiet möglich, die beim jährlichen Zug in die Winterquartiere bzw. Sommerlebensräume längere Distanzen zurücklegen. Hinweise auf eine besondere Bedeutung des Plangebietes für Fledermäuse liegen nicht vor.

#### 5.1.2 andere Säugetiere

Vorkommen weiterer Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Haselmaus, Fischotter etc.) sind aufgrund mangelnder Verbreitung oder aufgrund fehlender Habitate auszuschließen.

#### 5.1.3 Amphibien, Reptilien

Das Vorkommen folgender Amphibien- und Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kann im Kreis Stormarn generell aufgrund ihrer Verbreitung nicht ausgeschlossen werden (BFN 2007). Dabei handelt es sich um die beiden Reptilienarten Schlingnatter (*Coronella austriaca*) und Zauneidechse (*Lacerta agilis*), sowie um die Amphibienarten Kammmolch (*Triturus cristatus*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Wechselkröte (*Bufo viridis*) Laubfrosch (*Hyla arborea*) und Moorfrosch (*Rana arvalis*). Diese Arten weisen hoch spezifische Ansprüche an ihre Lebensräume auf.

Das Plangebiet und der direkte Umgebungsbereich bietet aufgrund der Lage und Habitatausstattung keine geeigneten Laichgewässer, Feuchtbereiche oder grabbaren Offenstellen als Lebensräume für die genannten Amphibien- und die Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Für Amphibien nicht streng geschützter Arten, wie z. B. Erdkröte (*Bufo bufo*) oder Grasfrosch (*Rana temporaria*) deren Laichgewässer in der Umgebung des Plangebietes liegen können, ist eine temporäre Nutzung der Fläche als Wanderkorridor möglich. Bei den Baumaßnahmen besteht daher die grundsätzliche Gefahr der Verletzung und Tötung von Amphibien der o. g. Arten. Zur Vermeidung eines potenziellen Verletzungs- und Tötungsrisikos durch den Baubetrieb, kann mit Hilfe einer Bauzeitenregelung, die die Zeiträume der Amphibienwanderung berücksichtigt, vorgebeugt werden (vgl. Kap. 7.1).

#### 5.1.4 Wirbellose

Die Käferarten Eremit (*Osmoderma eremita*) und Heldbock (*Cerambyx cerdo*) nutzen alte Laubbäume bestimmter Arten, vorwiegend Eichen, mit Totholzanteilen sowie weiteren sehr speziellen Habitat-eigenschaften zur Larvenentwicklung. Darüber hinaus sind sie sehr standorttreu. Die beiden Arten sind nach verfügbaren Daten und Literatur im Naturraum Ostholsteinisches Hügel- und Seenland, in dem das Plangebiet liegt, nicht verbreitet. Das Vorkommen von Käferarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie ist somit auszuschließen.

Das Vorkommen von Libellen, Heuschrecken, Schmetterlingen, Schnecken und anderen Wirbellosen der streng geschützten Arten sind ebenfalls aufgrund ihrer Verbreitung bzw. ihrer Habitatanforderungen im Plangebiet auszuschließen.

#### 5.1.5 Pflanzen

Die im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Farn- und Blütenpflanzenarten besiedeln jeweils sehr spezielle Standorte, die im Plangebiet nicht vorhanden sind. Bei der Erfassung der Biotope und Pflanzen zum Bebauungsplan wurden diese Arten nicht gefunden. Auch aufgrund mangelnder Verbreitung sind Vorkommen dieser Pflanzenarten im Plangebiet auszuschließen.

## 5.2 Europäische Vogelarten

Europäische Vogelarten sind nach Definition der EU-Vogelschutzrichtlinie sämtliche wildlebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet der EU-Mitgliedsstaaten heimisch sind.

Im Folgenden werden Vogelarten auf potenzielle Brutvorkommen im Plangebiet und Umgebung untersucht. Hierzu wurde u. a. der Brutvogelatlas Schleswig-Holsteins (KOOP & BERNDT 2014) sowie bezüglich des Gefährdungsgrades der Arten die Roten Listen der Brutvögel Deutschland (D) und Schleswig-Holstein (SH) zur Auswertung herangezogen.

Aufgrund der Habitatausstattung im Plangebiet und dessen unmittelbaren Umgebungsbereichs werden Vögel, die im Offenland brüten (Bodenbrüter), die in Nischen und in bzw. an Gebäuden im Siedlungsbereich nisten sowie Gehölzbrüter betrachtet.

#### - Bodenbrüter

Die Feldlerche besiedelt offene Kulturlandschaften, die für den Bodenbrüter eine gute Übersichtlichkeit bietet. Acker- und Grünlandgebiete sowie andere Freiflächen mit geringem Gehölzanteil sind daher als potenzieller Lebensraum der Feldlerche charakteristisch. Feldlerchen halten beim Brüten Abstände von mindestens 60 bis 120 m zu Vertikalstrukturen wie Wald- und Siedlungsflächen ein. Dabei werden einzelne Gebäude, Bäume und Gebüsche toleriert (BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER 2005).

Kiebitze besiedeln offenes Grünland, vornehmlich feuchte Wiesen und Weiden, aber auch Niedermoore und Salzwiesen mit lückiger bzw. kurzer Vegetation. Die Art gilt als standorttreu und kehrt alljährlich in alte Brutgebiete zurück, auch wenn in diesen das Grünland zwischenzeitlich zu Acker umgebrochen wurde und durch intensive Bewirtschaftung stark beeinträchtigt wird.

Der Kiebitz ist gegenüber Menschen scheu und hält vergleichsweise hohe Fluchtdistanzen zu Siedlungsbereichen, Baumbeständen usw. ein. Für das Brutvorkommen sind weite Sichtmöglichkeiten erforderlich.

Aufgrund der verhältnismäßig geringen Abstände der Flächen zu Gebäuden, Baumreihen und Hecken die Vertikalstrukturen bilden kann davon ausgegangen werden, dass die Flächen nicht den Lebensraumansprüchen von Feldlerche und Kiebitz entsprechen und somit nicht von den beiden Arten als Brutgebiet genutzt wird.

Brutvorkommen **ungefährdeter Arten der Bodenbrüter** mit geringeren Anforderungen an das Bruthabitat bezüglich Sichtfreiheit und geringerer Störungsempfindlichkeit, wie z.B. Bachstelze und Fasan, sind im Plangebiet möglich, auch wenn diese unwahrscheinlich sind.

#### **- Gehölzbrüter**

Die Baumbestände im nordwestlich und östlichen Bereich des Plangebietes sowie der angrenzenden Umgebung sind grundsätzlich als Habitat für gehölzbrütende Vögel geeignet.

Eine Nutzung des relativ kleinflächigen, siedlungsnahen Gehölzbestandes durch gefährdete oder seltene Gehölzbrüter, wie etwa dem Neuntöter ist jedoch eher unwahrscheinlich, da diese Arten neben spezifischen Habitatanforderungen eine hohe Sensibilität gegenüber Störungen aufweisen.

Brutvorkommen von weniger anspruchsvollen, allgemein häufig verbreiteten Vogelarten der Siedlungsbereiche wie z. B. Heckenbraunelle, Amsel oder Elster sind darüber hinaus möglich. Diese Arten sind bei der Brutplatzwahl flexibel und passen sich an das jeweilige Habitatangebot an. Diese Arten sind nicht in ihrem Bestand gefährdet.

#### **Rastvögel**

Aufgrund der vorherrschenden Biotop- und Nutzungsstruktur ist nicht von einer besonderen Bedeutung des Plangebietes für Rastvögel auszugehen.

## **6 Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände**

Im Ergebnis der Relevanzprüfung im vorigen Abschnitt sind Fledermäuse und Brutvögel planungsrelevant und hinsichtlich der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen. Für die relevanten Arten dieser Artengruppen wird daher im Folgenden eine Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände bei Umsetzung des Bebauungsplanes vorgenommen.

Für die weiteren Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie besteht keine Relevanz, da diese im Ergebnis der Relevanzprüfung von der Planung nicht betroffen sind.

### **6.1 Fledermäuse**

Bei der Begutachtung der Bäume im Plangebiet konnten keine Hinweise auf Quartiere gehölbewohnender Fledermäuse gefunden werden. Quartiersnutzungen an den zur Beseitigung anstehenden Bäumen können auf Grundlage der Begutachtung ausgeschlossen werden.

#### **- Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG (Verletzen, Töten von Tieren)**

Bei Beseitigung von Bäumen sind keine Verstöße gegen das Zugriffsverbot Nr. 1 zu erwarten, da Quartiersnutzungen ausgeschlossen werden.

#### **- Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG (Störungsverbot)**

Gebäudebewohnende Fledermausarten sind bezüglich Lärm und anderen wohngebietstypischen Nutzungen relativ anpassungsfähig, wie die häufig vorkommende Quartierwahl in lärmintensiven Bereichen zeigt,.

Emissionen von Schall und Erschütterungen sowie Auswirkungen durch Bewegungen etc. beim Bau und Betrieb des Vorhabens werden aus den vorgenannten Gründen nicht zu erheblichen Störungen führen.

Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot der Störung für im Wirkungsbereich außerhalb der Eingriffsflächen potenziell vorkommende Fledermäuse ist nicht zu erwarten.

#### **- Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG (Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)**

Bei Beseitigung von Bäumen sind keine Verstöße gegen das Zugriffsverbot Nr. 3 zu erwarten, da Quartiersnutzungen ausgeschlossen werden.

### **6.2 Bodenbrütende Vögel der ungefährdeten Arten**

Brutvorkommen von Bodenbrütern der ungefährdeten Arten im Plangebiet sind unwahrscheinlich, jedoch nicht sicher auszuschließen. Die Verbotstatbestände werden aufgrund des allgemeinen Vorkommenspotenzials nicht artbezogen, sondern für die gesamte Artengilde „Bodenbrüter der ungefährdeten Arten“ geprüft.

#### **- Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG (Verletzen, Töten von Tieren)**

Aufgrund der Lebensweise der Bodenbrüter besteht die Gefahr, dass bei Bauarbeiten auf Freiflächen des Plangebietes während der Brut- und Aufzuchtzeit besetzte Nester durch die Bautätigkeit zerstört, Vögel verletzt oder getötet bzw. deren Gelege zerstört werden. Zur Vermeidung des Verstoßes gegen das Zugriffsverbot Nr. 1 sind daher geeignete Vermeidungsmaßnahmen, hier eine Bauzeitenregelung für Arbeiten außerhalb der Brutzeit, zu treffen (vgl. Kap. 7.2).

Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot des Verletzens und Tötens von Tieren ist bei Einhaltung der Bauzeitenregelung nicht gegeben.

#### **- Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG (Störungsverbot)**

Für potenziell im Wirkungsbereich außerhalb der Eingriffsflächen vorkommende Vogelarten sind keine erheblichen Störungen zu erwarten, da die entsprechenden Arten als Vögel der Siedlungsflächen gegenüber Lärm und optischen Emissionen nicht besonders empfindlich. Die betreffenden Bereiche sind darüber hinaus bereits aufgrund der bestehenden Siedlungsstrukturen entsprechenden Wirkungen ausgesetzt. Eine wesentliche Erhöhung bis zu erheblicher Störung ist nicht zu erwarten.

Bei Umsetzung der Planung ist somit kein Verstoß gegen das Zugriffsverbot Nr. 2 (Störungsverbot) zu erwarten.

#### **Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG (Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)**

Im Ergebnis der Relevanzprüfung im vorigen Abschnitt ist die Flächeninanspruchnahme bei Realisierung des Bebauungsplanes voraussichtlich nicht mit dem Verlust von Brutgebieten für Bodenbrüter (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) verbunden.

Gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG wird somit nicht verstoßen.

#### **Zusammenfassung Bodenbrüter**

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu den Zugriffsverboten Nr. 2 und 3 treffen nicht zu. Der Verbotstatbestand zum Zugriffsverbot Nr. 1 trifft bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahme (Kap. 7.2) nicht zu.

### 6.3 Gehölzbrütende Vögel der ungefährdeten Arten

Brutvorkommen von Gehölzbrütern der ungefährdeten Arten mit geringen Habitatansprüchen und ohne ausgeprägte Brutplatztreue sind in den vorhandenen Einzelbäumen im Bereich des Grünlandes sowie in den Gehölzreihen im östlichen Randbereich des Plangebietes grundsätzlich möglich.

Die Verbotstatbestände werden aufgrund des allgemeinen Vorkommenspotenzials nicht artbezogen sondern für die gesamte Artengilde „Gehölzbrüter der ungefährdeten Arten“ geprüft.

#### **Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot)**

Bei der Beseitigung von Gehölzen im nördlichen Teil des Plangebietes besteht während der Brutzeit grundsätzlich die Gefahr der Zerstörung besetzter Nester und damit eine Verletzung oder Tötung von Vögeln bzw. einer Zerstörung von Gelegen.

Zur Vermeidung des Verstoßes gegen das Zugriffsverbot Nr. 1 sind daher geeignete Vermeidungsmaßnahmen, hier der Ausschluss von Gehölzbeseitigungen im Brutzeitraum der hiesigen Brutvogelarten, zu treffen. Dem Zugriffsverbot kann mit der Beachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigung in der Zeit vom 1. März bis 30. September (vgl. Kap. 7.3) Rechnung getragen werden.

Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot des Verletzens und Tötens von Tieren der Gilde der Gehölzbrüter mit allgemeiner Bedeutung ist bei Beachtung der Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigung nicht zu erwarten.

#### **- Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG (Störungsverbot)**

Für potenziell im Wirkungsbereich vorkommende Vogelarten sind keine erheblichen Störungen zu erwarten, da die entsprechenden Arten als Vögel der Siedlungsflächen gegenüber Lärm- und optischen Emissionen nicht besonders empfindlich.

Die vorhandenen Bäume sind darüber hinaus bereits aufgrund der bestehenden Siedlungsnutzung und des Straßenverkehrs entsprechenden Wirkungen ausgesetzt. Eine wesentliche Erhöhung bis zu erheblicher Störung ist nicht zu erwarten.

Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot Nr. 2 (Störungsverbot) der Gehölzbrüter mit allgemeiner Bedeutung ist nicht zu erwarten.

#### **Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG (Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)**

Bei Realisierung des Bebauungsplanes führt der teilweise Verlust von Gehölzen im nördlichen Teil des Plangebietes zu einer Reduzierung des Brutplatzangebotes für die lokalen Populationen der hier vorkommenden Arten der Gehölzbrüter allgemeiner Bedeutung.

In der näheren und weiteren Umgebung des Eingriffsbereiches befinden sich entsprechend geeignete Habitats wie Hecken, Gebüsche und Laubbäume.

Bei den betroffenen allgemein weit verbreiteten und im Bestand ungefährdeten Arten wird das Ausweichen auf Ersatzbrutplätze und die damit verbundene Erhöhung der Konkurrenz um Brutplätze nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der betroffenen Populationen führen.

Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Gehölzbrüter mit allgemeiner Bedeutung ist nicht zu erwarten.

#### **Zusammenfassung Gehölzbrüter**

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu den Zugriffsverboten Nr. 2 und 3 treffen nicht zu. Der Verbotstatbestand zum Zugriffsverbot Nr. 1 trifft bei Beachtung der entsprechenden Vermeidungsmaßnahme (Kap. 7.3) nicht zu.

## 7 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Aus der Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im vorigen Kapitel ergeben sich folgende Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung von Verstößen gegen die Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG.

### 7.1 Bauzeitenregelung für Bauarbeiten auf Freiflächen

Zum Schutz von Bodenbrütern wird eine Bauzeitenregelung für Bauarbeiten auf den Freiflächen des Plangebietes empfohlen.

Die Baufeldräumung zur Herstellung der Erschließungsstraßen und Bauflächen muss im Zeitraum zwischen 1. Oktober und Ende Februar erfolgen. Dieser Zeitraum liegt außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Jungtiere der potenziell betroffenen Vogelarten.

Es wird davon ausgegangen, dass ab dem Beginn die Baumaßnahmen zeitnah fortgesetzt werden und es damit zu regelmäßigen Störungen kommt, so dass sich Tiere der potenziell betroffenen Arten nicht innerhalb der Bauflächen ansiedeln werden.

#### **Empfehlung zur Übernahme der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme als Hinweis im Bebauungsplan:**

Bauzeitenregelung für Bauarbeiten auf Freiflächen

Die Baufeldräumung zur Herstellung der Erschließungsstraßen und Bauflächen muss im Zeitraum zwischen 1. September und Ende Februar erfolgen.

Alternativ können Bauarbeiten innerhalb des Zeitraumes Anfang März bis Ende September begonnen werden, wenn zuvor bei einer Begehung durch eine fachkundige Person festgestellt wird, dass in den Bauflächen keine Brutgeschäfte von Vögeln stattfinden oder begonnen werden. Die Bauarbeiten müssen dann unmittelbar nach der Begehung beginnen. Um eine Ansiedlung von Vögeln zu unterbinden sollten im gesamten Eingriffsgebiet gegebenenfalls ergänzend Maßnahmen zur Vergrämung durchgeführt werden. Geeignete Maßnahmen zur Vergrämung sind z.B. das Anbringen von Flatterband oder reflektierender Scheiben. Geeignet kann auch sein, die betreffenden Flächen ab Beginn der Brutzeit einmal täglich zu schleppen bzw. harken, so dass ein Anlegen von Nestern unterbleibt. Die Maßnahmen sind von Fachkundigen zu begleiten.

### 7.2 Ausschlussfrist für Gehölbeseitigungen

Empfehlung zur Übernahme der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme als Hinweis im Bebauungsplan:

Bei der Beseitigung von Bäumen, Hecken und anderen Gehölzen ist zum Schutz von Gehölzbrütern die gesetzliche Ausschlussfrist für Gehölbeseitigung einzuhalten.

Das Entfernen von Bäumen, Hecken und anderen Gehölzen ist gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis 30. September verboten.

## 8 Zusammenfassung und Fazit

Im Ergebnis der Betrachtung potenziell betroffener, europäisch besonders oder streng geschützter Arten und der Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind bei Umsetzung der Bauleitplanung folgende Maßnahmen erforderlich:

- Bauzeitenregelung für Bauarbeiten auf Freiflächen,
- Beachten der gesetzlichen Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigungen.

Bei Beachtung dieser Vermeidungsmaßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass die Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz zum Artenschutz nicht berührt werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) werden nicht erforderlich.

Fachbeitrag Artenschutz  
erstellt durch



Dipl.-Biologe Torsten Bartels

Torsten Bartels

Hamburg, September 2019

## 9 Literatur

- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas.
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2007): Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie, <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/2007-ffh-bericht/bewertung-ffh-arten.html>
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: 33-39.
- BORKENHAGEN, P. (1993): Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins. – Hrsg.: Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein, Kiel
- GRÜNEBERG, C. ET. AL. [Nationales Gremium Rote Liste Vögel] (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015, in Berichte zum Vogelschutz. Heft 52, S.19-67
- HEYDEMANN, B. (1997): Neuer biologischer Atlas: Ökologie für Schleswig-Holstein und Hamburg. Wachholtz Verlag Neumünster
- KOOP, B., BERNDT, R. (2014): Zweiter Brutvogelatlas. Vogelwelt Schleswig-Holsteins – Band 7. Auswertung der Bestandsaufnahmen im Rahmen des bundesweiten Projektes ADEBAR von 2005-2009
- LANU SH - Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (2003) Besondere Schutzvorschriften für streng geschützte Arten. In: LANU - Jahresbericht 2003
- LANU SH - Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (2005) Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holstein
- LANU SH - Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) 2008: Europäischer Vogelschutz in Schleswig-Holstein. Arten und Schutzgebiete
- LBV SH – Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (2016): Beachtung des Artenschutzrechts bei der Planfeststellung – Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen
- LLUR - LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (2016): Aktuelle und historische Verbreitung / Nachweise der Haselmaus in Schleswig-Holstein.
- MELUR - Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins. Rote Liste.
- MELUR - Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (2018): <http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php>
- ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR SCHLESWIG-HOLSTEIN UND HAMBURG E.V. (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 7, Zweiter Brutvogelatlas. Wachholtz-Verlag

